

Hapag-Lloyd AG entspricht in vier Punkten nicht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd AG, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Nach der Empfehlung C.7 DCGK 2020 soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Hapag-Lloyd erklärt hierbei „eine Abweichung von den Empfehlungen C.7, C.10 Satz 1 Var. 2, Satz 2 und D.4 Satz 1 DCGK 2020“.

Hapag-Lloyd berichtet auch, dass der Empfehlung G.10 DCGK 2020 nicht entsprochen werde. „Hiernach sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge überwiegend aktienbasiert gewährt werden.“ Diese beiden und zwei weitere Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berichtet Hapag-Lloyd in seinem Geschäftsbericht (S. 102 – 105).